



**Transparenzbericht 2022**

**der**

**Moore Treuhand Kurpfalz GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

**und ihrer Tochtergesellschaft der**

**Moore TK Audit & Advisory GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Mannheim**

**Moore Treuhand Kurpfalz GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Moore TK Audit & Advisory GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rennershofstraße 8-9  
68163 Mannheim  
[www.moore-tk.de](http://www.moore-tk.de)

Amtsgericht Mannheim HRB 711021.  
Geschäftsführer: Dr. Matthias Ritzi, WP/StB; Matthias Rohr WP/StB; Prof. Dr. Christoph Freichel  
WP/StB Stefan Hamsch, WP/StB; Dr. Sven Helm, StB/RA, Frank Broßius WP/StB, Viktor Ap-  
elganz, StB

Unabhängiges Mitglied von Moore Global Network Limited.

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung .....	3
2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse .....	4
3. Netzwerkverbindung .....	4
4. Leitungsstruktur .....	6
5. Internes Qualitätssicherungssystem .....	8
5.1. Allgemeine Organisation der Praxis .....	9
5.2. Organisation der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge .....	13
6. Nachschau .....	16
7. Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems .....	17
8. Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung gemäß Art. 26 der EU-VO Nr. 537/2014 (Inspektionen) sowie Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO .....	17
9. Mandate der von der Moore TK Audit & Advisory GmbH geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB .....	18
10. Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit .....	18
11. Fortbildung der Abschlussprüfer und der Berufsangehörigen .....	19
12. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten .....	20
13. Interne Rotation .....	20
14. Finanzinformationen .....	21

# 1. Vorbemerkung

Nach Artikel 13 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 (nachfolgend kurz: Art. 13 EU-VO) sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB<sup>1</sup> durchführen.

Im Transparenzbericht sind vor allem die Rechts-, die Eigentums- sowie die Leistungsstruktur und das interne Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzustellen.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2022. Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag, aber vor Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichts eingetreten sind, wurden noch berücksichtigt, soweit sie für den Informationszweck dieses Berichts wesentlich sind.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und als Abschlussprüferin eines kapitalmarktorientierten Unternehmens, kommt die Moore TK Audit & Advisory GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim (nachfolgend kurz: Moore TK Audit & Advisory GmbH) eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim (nachfolgend kurz: Moore Treuhand Kurpfalz GmbH) dieser Verpflichtung durch den vorliegenden Transparenzbericht nach.

Die Moore Treuhand Kurpfalz GmbH hat im Vorjahres-Berichtszeitraum 2020 letztmals die Prüfung von Abschlüssen bei Unternehmen mit öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 HGB durchgeführt. Für den Berichtszeitraum 2021 und 2022 wurde die Prüfung von Abschlüssen bei Unternehmen mit öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 HGB von der Moore TK Audit & Advisory GmbH durchgeführt, die seitdem auch sämtliche Pflichtprüfungen abwickelt.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Moore TK Audit & Advisory GmbH letztmalig für das Berichtsjahr 2021 zum gesetzlichen Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse gewählt und bestellt wurde. Diese Prüfungstätigkeiten wurden im Kalenderjahr 2022 abgeschlossen. Ab dem Kalenderjahr 2023 werden Prüfungen von Abschlüssen bei Unternehmen mit öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 HGB weder von der Moore TK Audit & Advisory GmbH noch von der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH durchgeführt.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Moore Treuhand Kurpfalz GmbH und die Moore TK Audit & Advisory GmbH als gemeinsamen Verbund, um dem Anspruch einer transparenten Berichterstattung gerecht zu werden.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ist § 319a HGB a. F. weggefallen und wurde in § 316a HGB n. F. geregelt. Die Gesetzeszitationen im vorliegenden Transparenzbericht beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Für Angaben im Transparenzbericht, welche sich auf die Rechtslage vor dem 1. Juli 2021 beziehen, findet § 319a HGB a. F. entsprechend Rechtsanwendung.

## 2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die Moore Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 711021 eingetragen. Sie hat Ihren Sitz in 68163 Mannheim, Rennershofstraße 8-9 und unterhält berufsrechtliche Zweigniederlassungen in

- 66663 Merzig, Hochwaldstraße 38 und in
- 10117 Berlin, Charlottenstraße 79-80 und in
- 66121 Saarbrücken, Mainzer Straße 95

Gesellschafter in 2022 sind mit einem Anteil von jeweils 33,33% Herr WP/StB Dr. Matthias Ritzl, Herr WP/StB Matthias Rohr sowie Herr WP/StB Prof. Dr. Christoph Freichel.

Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Steuerberaterkammer sowie der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, Saarland und Berlin.

Die Moore TK Audit & Advisory Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 735184 eingetragen. Sie hat Ihren Sitz in 68163 Mannheim, Rennershofstraße 8 und unterhält berufsrechtliche Zweigniederlassungen in

- 66663 Merzig, Hochwaldstraße 38 und in
- 10117 Berlin, Charlottenstraße 79-80 und in
- 66121 Saarbrücken, Mainzer Straße 95.

## 3. Netzwerkverbindung

Die Moore Treuhand Kurpfalz GmbH ist seit 2004 Mitglied bei Moore Global Network Limited, einem weltweiten Netzwerk von 228 unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in 112 Ländern und mit rd. 34.000 Mitarbeitern.

Die Moore Treuhand Kurpfalz GmbH hält Aktien im Nennwert von € 10.000 an der Moore Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, (vormals: MOORE STEPHENS Deutschland AG) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 218608, deren Grundkapital insgesamt € 120.000 beträgt.

Des Weiteren bestehen Beziehungen zu der Moore Global Network Limited London und der Moore Europe Limited, Brüssel. MOORE ist Mitglied im Forum of Firms. Ziel des Forums ist die Förderung hoher Qualitätsstandards für Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung in aller Welt. Voraussetzung für die Aufnahme in das Forum sind unter anderem die Einhaltung der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen internationalen Standards zur Qualitätskontrolle sowie die

regelmäßige Durchführung weltweit koordinierter interner Qualitätssicherungsprüfungen. Das Forum hat derzeit 31 Full Members.

Der Vorstand der Moore Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestand Ende 2022 aus fünf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören drei Mitglieder an. Die Moore Deutschland AG ist im WPK Berufsregister unter Nr. 150967400 eingetragen. Die Moore Treuhand Kurpfalz GmbH wird durch Herrn Dr. Matthias Ritzi seit dem 23. Oktober 2015 (HR-Eintragung 25. November 2015) im Vorstand vertreten.

Die Mitgliedsfirmen von Moore Global Network Limited in der EU / EEA haben in 2022 einen weltweiten Umsatz von € 135,3 Mio. Euro aus der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt. Die Mitgliedsunternehmen des Moore Global Network Limited, welche in der EU / EEA Mitgliedsstaaten ihren Sitz haben und als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 tätig waren, sind in Anlage 1 zu diesem Bericht aufgeführt.

Das Wachstum ist auf den Ausbau des Netzwerks, ein wachsendes Angebot an Dienstleistungen und Industriezweigen sowie die Erweiterung von nationalen und internationalen Märkten zurückzuführen. Neue Mitgliedsfirmen haben das Leistungsangebot und die globale Reichweite erweitert bei gleichzeitigem Bestreben der bestehenden Mitglieder zu einem weiteren organischen Wachstum. Die Mitgliedsfirmen haben ihren Kunden Innovation und unternehmerische Fähigkeiten sowie die traditionellen Werte des Vertrauens durch Ehrlichkeit und Integrität vermittelt.

Das Ziel von Moore Global Network Limited ist es, durch Innovation, Unternehmertum und Zusammenarbeit im Netzwerk immer ein Top-10-Netzwerk zu sein, das es den Mitgliedsunternehmen ermöglicht, sowohl auf lokalen als auch auf globalen Märkten profitabel zu wachsen und sich von Wettbewerbern zu unterscheiden.

Ein neuer strategischer Plan wurde von den Mitgliedsfirmen unter der Leitung des Global Board entwickelt, der die Ziele für das Netzwerk in den nächsten vier Jahren festlegt. Die vier Kernbereiche werden sein

- Angleichung der Mitgliedsunternehmen an dieselben Grundwerte und Qualitätsverpflichtungen, einschließlich der Überprüfung des Netzwerks und der Lern- und Entwicklungsprogramme, sowie ein Schwerpunkt auf der Entwicklung unserer jungen Führungskräfte,
- eine globale Wachstumsstrategie, unterstützt durch einen Geschäftsplan mit klaren, definierten und fokussierten Zielen,
- Qualität in allem, was wir tun, zu liefern,
- einen Schwerpunkt auf Innovation, um die Mitgliedsunternehmen bei der Einführung von Technologien zu unterstützen,
- das Angebot eines höheren Werts für unsere Unternehmen durch Zusammenarbeit, Kommunikation und Transparenz und
- unsere netzwerkweite Strategie "Social Ambition", um bei allem, was wir tun, positive soziale Auswirkungen zu erzielen.

Die Werte von Moore Global Network Limited sind eng mit denen der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH/ Moore TK Audit & Advisory GmbH verbunden und konzentrieren sich darauf, zusammenzuarbeiten und zu wachsen, um Kundenbedürfnisse zu identifizieren und zu bedienen, Veränderungen und Innovationen zu verfolgen, um neue Wege zu schaffen, um Kundenbedürfnisse auf globaler Ebene zu erfüllen, exzellente Kommunikation in einem offenen Stil und Respekt für multikulturelle Unterschiede im Geschäftsleben. Dies ist immer mit den traditionellen Werten des Vertrauens durch Ehrlichkeit und Integrität verbunden, für die Moore Global Network Limited steht.

## 4. Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur ergibt sich aus dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft.

Zum 31. Dezember 2022 waren als Geschäftsführer bei der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH bestellt:

Herr Dr. Matthias Ritzi  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Stefan Hamsch  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Matthias Rohr  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Dr. Sven Helm  
Steuerberater / Rechtsanwalt

Herr Prof. Dr. Freichel  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Viktor Apelganz  
Steuerberater

Herr Frank Broßius  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Dr. Matthias Ritzi, Herr Matthias Rohr sowie Herr Prof. Dr. Christoph Freichel sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Als Prokuristen bestellt sind:

Herr Benedikt Eisenhauer, StB

Herr Andreas Bunge, StB

Herr Mathias Kamm, WP/StB

Herr Daniel Hille, StB

Herr Christian Pätzold

Frau Lena Brust, StB

Herr Dr. Rainer Bräutigam, StB (bis 15. April 2022)

Frau Christine Förderer, StB

Frau Estrella Hagenbruch, StB (bis 31. Dezember 2022)

Herr Marc Lorenz, StB

Frau Katrin Schramm, StB

Frau Susanne Schwarzer, StB

Frau Yvonne Seidl, StB

Herr Markus Hoffmann, WP/StB (ab 25. Januar 2022)

Herr Benjamin Leinen (ab 26. April 2022)

Frau Denise Remmel (ab 26. April 2022)

Zum 31. Dezember 2022 waren als Geschäftsführer bei der Moore TK Audit & Advisory GmbH bestellt:

Herr Dr. Matthias Ritzi

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Stefan Hambsch

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Matthias Rohr

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Prof. Dr. Freichel

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Frank Broßius

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Sämtliche Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.

Als Prokuristen bestellt sind:

Herr Mathias Kamm, WP/StB (ab 24. Januar 2022)

Herr Markus Hoffmann, WP/StB (ab 24. Januar 2022)

## 5. Internes Qualitätssicherungssystem

Die Qualität unserer Arbeit und die persönliche Betreuung stehen bei uns in der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH / Moore TK Audit & Advisory GmbH an erster Stelle. Integrität, Seriosität, Zuverlässigkeit und Vertrauen in unsere Arbeit zeichnen unsere zum Teil jahrzehntelangen Mandantenbeziehungen aus. Diesem Anspruch fühlen sich sowohl die Geschäftsführung als auch die Mitarbeiter der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH / Moore TK Audit & Advisory GmbH verpflichtet.

Durch das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAReG) wurde die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems in § 55b WPO weiter konkretisiert und spezifiziert. Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Mindestanforderungen an ein internes Qualitätssicherungssystem im Rahmen von § 55b Abs. 2 WPO sowie im Rahmen der Berufssatzung. Die neue Berufssatzung trat am 23. September 2016 in Kraft. Im IDW QS 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ vom 09. Juni 2017 legt das IDW die Berufsauffassung dar, wie ein Qualitätssicherungssystem in Wirtschaftsprüfungspraxen ausgestaltet sein sollte, um die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Der Hauptfachausschuss des IDW hat am 29. September 2022 die Prüfungsstandards IDW QMS1 „Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ und IDW QMS 2 „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ verabschiedet. IDW QMS1 ersetzt zusammen mit IDW QMS 2 und ISA 220 (revised) den IDW QS 1. Die Wirtschaftsprüfungspraxen haben ihr Qualitätssicherungssystem bis zum 15. Dezember 2023 entsprechend den Anforderungen dieser Standards einzurichten.

Das Qualitätsmanagementhandbuch umfasst im Wesentlichen die folgenden Regelungsbereiche:

## 5.1. Allgemeine Organisation der Praxis

Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Bereich der allgemeinen Praxisorganisation insbesondere die Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, die Mitarbeiterentwicklung und die Gesamtplanung aller Aufträge.

### Allgemeine Berufspflichten

Der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten kommt eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den in § 43 Abs. 1 WPO kodifizierten Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Durch die Regelungen zur Praxisorganisation stellen wir sicher, dass nur Aufträge angenommen werden, bei denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt ist und keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies gilt sowohl bei der Auftragsannahme von potenziellen neuen Mandaten als auch bei der Fortführung von bestehenden Mandaten.

Mit der Auftragsannahme und Fortführung muss stets die Urteilsfreiheit sämtlicher Partner, Geschäftsführer und aller am Prüfungsauftrag beteiligten Mitarbeiter sichergestellt sein. Hierunter fallen sämtliche Beziehungen

- kapitalmäßiger oder finanzieller (z.B. gesellschaftliche Beteiligungen),
- geschäftlicher (z.B. sonstige vertragliche und finanzielle Bindungen),
- persönlicher (z.B. Freundschaften und andere enge Beziehungen: „Duzen“),
- gesellschaftsrechtlicher (z.B. Geschäftsführung, Aufsichtsrat) oder
- sonstiger Art (z.B. Vorteilsannahme).

Die Einhaltung der Unabhängigkeit bei der Auftragsannahme durch die Moore Treuhand Kurpfalz GmbH / Moore TK Audit & Advisory GmbH ist durch eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage bei der Geschäftsführung sichergestellt. Die Einhaltung der Unabhängigkeit im Netzwerk von MOORE wird durch ein internetbasiertes Abfragesystem (Nationaler Conflict Check durch Abfrage über das Moore Deutschland Intranet; internationaler Conflict Check durch Abfrage über das System „Copernicus“ Moore Global Network Limited Intranet) sichergestellt. Die Unabhängigkeit der Partner, Geschäftsführer sowie der Mitarbeiter wird im Rahmen einer jährlichen Unabhängigkeitserklärung schriftlich festgehalten bzw. bei neuen Mitarbeitern erstmals im Rahmen deren Einstellung.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt bei der Auftragsannahme bzw. -fortführung in Abstimmung mit der Geschäftsführung sicher, dass nur Mandate aufgenommen oder fortgeführt werden, die in sachgemäßer, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Treten während der Auftragsbearbeitung Auftragshemmnisse (z.B. mangelnde Integrität der Geschäftsleitung) ein, so sind diese umgehend dem zuständigen Partner zur Kenntnis zu bringen. Dieser entscheidet, welche Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Umstände eintreten, die zum Verlust der Unabhängigkeit oder zum Vorliegen von Befangenheit führen könnten.

Es ist sicherzustellen, dass dem zuständigen Partner Sachverhalte zur Entscheidung vorgelegt werden, die dazu führen können, dass ein Mandat nicht fortgeführt werden kann. Die Geschäftsführung sollte bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte beachten

- Rechtliche oder berufsständische Anforderungen, einschließlich gegebenenfalls bestehender Berichterstattungspflichten gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber einer Behörde und
- Pflicht zur Niederlegung des Mandates bzw. der Geschäftsbeziehungen zu dem Mandanten (bei gesetzlichen Abschlussprüfungen sind hierbei die Voraussetzungen des § 318 Abs. 6 HBG zu beachten).

Werden dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abwicklung eines Auftrags Informationen bekannt, die zu einer Ablehnung der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bereits bekannt gewesen wären, ist der zuständige Partner zu informieren. Der zuständige Partner hat gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die notwendigen Schritte zu entscheiden, einschließlich der Niederlegung des Mandates.

Wird die Niederlegung des Mandates erwogen, sind folgende Maßnahmen erforderlich

- Erörterung des Sachverhaltes und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dem Aufsichtsorgan,
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht,
- Gegebenenfalls Berichterstattung über die Mandatsniederlegung, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht (z. B. gegenüber einer Behörde) sowie
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrags.

Da Verschwiegenheit und Verlässlichkeit bei der Ausübung unserer Tätigkeit insbesondere gegenüber den Mandanten unerlässlich sind, haben sich die Geschäftsleitung sowie alle Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitserklärung und Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit einschließlich der Versicherung das QM-System einzuhalten, gibt der Mitarbeiter im Rahmen der Einstellung ab. Die Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit wird jährlich aktualisiert und schriftlich festgehalten.

Unsere praxisinternen Regelungen in Bezug auf die Gewissenhaftigkeit dienen dazu, die gewissenhafte Abwicklung der Aufträge nach den gesetzlichen Bestimmungen und den fachlichen Regeln zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die Gesamtplanung aller Aufträge, um zu gewährleisten, nur Aufträge angenommen werden, die zeitlich, fachlich und personell derart betreut werden können, dass sie

sowohl unseren internen Qualitätsansprüchen als auch denen des Berufsstandes vollumfänglich Rechnung tragen.

Die Beachtung der Vorschriften zur Eigenverantwortlichkeit dient der Sicherung der Qualität der Auftragsabwicklung. Darüber hinaus dienen diese Vorschriften der Sicherung eines unabhängigen Urteils unserer Wirtschaftsprüfer. Hierbei ist von Bedeutung, den Wirtschaftsprüfern und den Mitarbeitern bei der Auftragsabwicklung ausreichend zeitliche Reserven zu gewährleisten. Dies wird insbesondere im Rahmen der Gesamtplanung der Aufträge beachtet.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben (§ 40 BS WP/vBP). Jegliche Kritik, aber auch jegliche Anregung seitens der Mitarbeiter ist direkt an die Geschäftsführung zu richten. Diese wird dann gegebenenfalls gemeinsam über Kritik und/oder Anregungen beraten.

Die begründeten Beschwerden und Vorwürfe sowie deren Behandlung sind zu dokumentieren.

### **Mitarbeiterentwicklung**

Wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit unserer WP-Praxis sind unsere Mitarbeiter und deren Qualifikation, deren Ausbildungsstand sowie deren Spezialisierung. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards unserer Mitarbeiter.

Vor Neueinstellungen werden als Grundlage für die Entscheidung, ob ein persönliches Einstellungsgespräch geführt werden soll, schriftliche Bewerbungsunterlagen sowie weitere, möglichst weitreichende Auskünfte eingeholt. Die Ergebnisse des Einstellungsgesprächs werden dokumentiert. Es wird insbesondere beurteilt, ob ein Bewerber die fachlichen Grundvoraussetzungen und die Persönlichkeitsmerkmale mitbringt, die ihn für eine Anstellung bei uns qualifizieren.

Nach Ablauf von vier Monaten der in der Regel sechsmonatigen Probezeit werden neue Mitarbeiter von dem Wirtschaftsprüfer, mit dem sie im Wesentlichen zusammengearbeitet haben, beurteilt. Anhand dieser Beurteilung wird entschieden, ob der Mitarbeiter übernommen bzw. die Probezeit verlängert werden soll.

Mit allen fachlichen Mitarbeitern werden jährlich Mitarbeitergespräche geführt und anhand eines Formblattes dokumentiert. Das Gespräch wird von dem Mitglied der Geschäftsleitung geführt, für das der einzelne Mitarbeiter jeweils überwiegend tätig geworden ist. Ziel des Gesprächs ist es, die persönliche und fachliche Qualifikation des Mitarbeiters zu beurteilen, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das kommende Jahr festzulegen sowie Hinweise zu den Zielen und zur Zufriedenheit des Mitarbeiters zu erhalten.

Auf die laufende Fortbildung der Mitarbeiter legen wir großen Wert. Hierzu wird jedem Mitarbeiter ein jährliches Seminarbudget zugewiesen. Die Schulungsmaßnahmen beinhalten neben theoretischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz („Training on the Job“). Darüber hinaus setzen sich die Schulungsmaßnahmen im Wesentlichen aus überbetrieblichen Fortbildungsveranstaltungen, wie z.B. Seminare im Netzwerk von Moore oder anderer Anbieter, Veranstaltungen von Primus und Veranstaltungen zum aktuellen Steuerrecht zusammen, in 2022 neben Präsenzveranstaltungen auch verstärkt als digitale Veranstaltung.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch Abgabe der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen in der Personalabteilung dokumentiert, die dort in einen jährlich aktualisierten Ausbildungsplan übertragen wird.

Die Berufsangehörigen werden dahingehend zur Erfüllung ihrer beruflichen Fortbildungspflicht angehalten, dass zu Beginn eines Jahres die Fortbildungsmaßnahmen in der Praxis abgestimmt werden. Die Nachweise werden ebenfalls zentral in der Personalabteilung erfasst und von der Geschäftsleitung überwacht.

Zu den Informationsangeboten der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH / Moore TK Audit & Advisory GmbH gehören insbesondere

- eine in verschiedene Fachbereiche gegliederte Präsenzbibliothek,
- verschiedene Fachzeitschriften,
- das Umlaufverfahren für Fachzeitschriften,
- Regelungen zur Klärung von Fach- und Zweifelsfragen,
- Mandantenrundschriften,
- Datenbanken und Online-Dienste sowie
- die Internet-Recherche.

Daneben erhalten Mitarbeiter in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion weitere Literatur bzw. Gesetzestexte zur persönlichen Verfügung.

## Gesamtplanung

Die sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge soll gewährleisten, dass wir sowohl die bereits bestehenden als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertig stellen können.

Bei der Planung der Aufträge sind entsprechende zeitliche Reserven einzuplanen. Die Gesamtplanung wird von der Geschäftsführung zusammen mit den eingesetzten Wirtschaftsprüfern erstellt. Hierbei wird insbesondere festgelegt

- Prüfungsteams und Prüfungsleiter
- Zeitraum der Prüfungsdurchführung (Vor- und Hauptprüfung)

Der Planungszeitraum beträgt sechs Monate. Die Gesamtplanung aller Aufträge ist wöchentlich zu aktualisieren und für jeden Mitarbeiter einsehbar.

## 5.2. Organisation der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge

Bei der Durchführung unserer Prüfungsaufträge entwickeln wir auf Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes eine mandantenspezifische Prüfungsstrategie. Dabei ist die Einhaltung der berufsrechtlichen Prüfungsstandards in allen Phasen der Prüfung von der Planung über die Durchführung, Überwachung, Dokumentation bis hin zur Berichterstattung gewährleistet.

Die Überwachung der Auftragsdurchführung eines einzelnen Prüfungsmandats obliegt dem jeweiligen Prüfungsleiter. Er hat insbesondere auch, sofern möglich und sinnvoll, für die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu sorgen.

Unsere Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Geschäftsbeziehungen zu Mandanten sind für alle Arten von Aufträgen, nicht nur für Prüfungsaufträge, festgelegt. Sie beinhalten drei Hauptkomponenten: die Wahrung der zuvor bereits erläuterten Berufspflichten (siehe Abschnitt 5.1.), die Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken und die Sicherstellung von ausreichend zeitlichen und personellen Ressourcen.

Die Risikobeurteilung der Aufträge dient zur Entscheidung, mit welchen Risiken für unsere WP-Praxis ein Auftrag voraussichtlich verbunden sein könnte und der Entscheidung, ob ein Mandat trotz nicht bestehender Interessenskonflikte auf Grund nicht tragbarer Risiken abgelehnt werden sollte bzw. welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung erforderlich sind. Die Einschätzung der eigenen verfügbaren Ressourcen dient dazu, frühzeitig festzustellen, ob unsere WP-Praxis über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Diese Beurteilung soll mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass nur solche Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Der Prüfungsleiter wird, möglichst bald nach der Auftragsannahme (siehe Organisationshandbuch), vom zuständigen Wirtschaftsprüfer bestimmt. Es kann sich hierbei auch um den Wirtschaftsprüfer selbst handeln. Der Prüfungsleiter muss Berufsträger (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) sein.

Bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge werden wir umfassend von der Prüfungshilfe des IDW sowie bei der Berichterstattung von DATEV AP Comfort unterstützt. Des Weiteren wird ein Programm zur zufallsorientierten Stichprobenauswahl eingesetzt, soweit es die Analyse von Massendaten im Rahmen der Prüfung erfordert. Durch die Regelungen zur Berichtskritik stellen wir sicher, dass bei allen Prüfungsaufträgen auftragsunabhängige, qualifizierte Mitarbeiter die Qualität unserer Prüfungsberichte nochmals überprüfen.

Mitte 2021 konnte unserer Service-Provider die technischen Voraussetzungen für die Einführung einer Prüfungssoftware schaffen. Die Bereitstellung der Software und die Schulung der in der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter erfolgte im zweiten Halbjahr 2021 und wurde im Geschäftsjahr 2022 durch weitere Schulungen fortgeführt. Durch die Software wird dem zunehmenden Digitalisierungsgrad in der Prüfungsbranche, den erhöhten berufsrechtlichen Qualitäts- und Dokumentationsanforderungen sowie den Erwartungen der Mandantschaft Rechnung getragen. Die Software wird u.a. fortlaufend an neue Anforderungen des Gesetzgebers sowie des Berufsstandes (IAASB, IDW) angepasst. Die Software kommt seit dem 3. Quartal 2021 bei den Abschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2021 bzw. 2022 ff. zum Einsatz.

Bei risikobehafteten Mandaten und bei Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 316a HGB wird darüber hinaus eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt, die den gesamten Auftrag von der Annahme bis zur Berichtskritik umfasst.

Die mit der Durchführung des Auftrages verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie ggf. der für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung verantwortliche Wirtschaftsprüfer werden vor Beginn der Prüfung bestimmt. Die Berichtskritik erfolgt in unserer WP-Praxis in der Regel durch den Mitunterzeichner des Prüfungsberichts. In diesem Fall darf der Mitunterzeichner an der Erstellung des Prüfungsberichts und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt sein.

Der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat das Prüfungsteam durch angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen mit seinen Aufgaben vertraut zu machen und auf seine Verantwortlichkeit hinzuweisen.

Die Prüfungsanweisungen müssen gewährleisten, dass die folgenden Ziele erreicht werden

- sachgerechte und an den ermittelten Risikofaktoren orientierte Vornahme der Prüfungshandlungen,
- ausreichende und ordnungsgemäße Dokumentation der Prüfungshandlungen in den Arbeitspapieren,
- angemessene und zeitnahe Ausgestaltung der Dauerakte sowie
- eine ordnungsgemäße Berichterstattung.

Hierbei sollten insbesondere folgende wesentliche Gesichtspunkte beachtet werden

- Geschäftstätigkeit und wirtschaftliches Umfeld des zu prüfenden Unternehmens,
- Organisation des Rechnungswesens,
- Kontrollbewusstsein und Integrität des Managements sowie interne Kontrollstruktur,
- Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen,
- sonstige allgemeine Risikogesichtspunkte,
- Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze sowie
- Eine vorläufige Einschätzung des inhärenten Risikos und des internen Kontrollrisikos insgesamt und je Prüffeld.

Unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden vorläufigen Risikoeinschätzung sind

- die kritischen Prüfungsgebiete zu identifizieren,
- die risikoorientierte Prüfungsstrategie für jedes Prüfungsgebiet festzulegen sowie
- das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Dies ist auf den hierzu vorgesehenen Checklisten (siehe Qualitätssicherungshandbuch) angemessen zu dokumentieren.

Sämtliche Mitarbeiter sind darüber hinaus zur Einhaltung der Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch verpflichtet. Fachliche Fragen sind zunächst im Prüfungsteam zu besprechen und wenn möglich zu lösen; schwierige Fachfragen sind der Geschäftsleitung vorzutragen. In Zweifelsfällen ist externer fachlicher Rat einzuholen. Bleiben auch dann noch Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Geschäftsleitung gemeinsam. In allen Fällen besteht Dokumentationspflicht.

Für die Bearbeitung von Beschwerden oder Vorwürfen ist die Geschäftsleitung zuständig. Diese entscheidet, ob diese berechtigt sind und ob es sich hierbei um einen Mangel im Qualitätssicherungssystem handelt und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese zu beheben. Begründete Beschwerden und Vorwürfe und deren Behandlung werden dokumentiert.

## 6. Nachschau

Die Nachschau ist ein nachgelagertes Instrument der Qualitätssicherung mit gleichzeitig präventivem Charakter. Ziel der Nachschau ist es, die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Funktionsfähigkeit sowie die Umsetzung (Wirksamkeit) des Qualitätssicherungssystems kontinuierlich festzustellen. Darüber hinaus wird geprüft, ob die berufsständischen und internen Regelungen der Prüfungsdurchführung eingehalten werden.

Das Qualitätssicherungssystem zur Ablauforganisation und zur Auftragsabwicklung wird durch eine interne Nachschau überprüft.

Die interne Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung erfolgt anhand der Checklisten des IDW oder anderer gleichwertiger Checklisten. Planmäßig erfolgt die Nachschau jährlich. Bei der Auswahl der Prüfungsaufträge soll insbesondere darauf geachtet werden, dass

- von jedem für die Moore Treuhand Kurpfalz GmbH / Moore TK Audit & Advisory GmbH tätigen Wirtschaftsprüfer mindestens ein Auftrag in die Nachschau einzubeziehen ist und
- bei der Auswahl der Prüfungsaufträge für die interne Nachschau das Risiko, die Branche, die Größenklassen, die Art des Prüfungsauftrags sowie die Rechtsform zu berücksichtigen sind.

Die Organisation, die Durchführung und die Ergebnisse der Nachschau sind angemessen zu dokumentieren, um insbesondere auch eine Verwertung der Nachschauergebnisse im Rahmen der externen Qualitätskontrolle zu ermöglichen.

Bei Beanstandungen leitet die Geschäftsleitung entsprechende Maßnahmen ein.

Über die Ergebnisse der internen Nachschau, die Beanstandungen sowie die getroffenen Maßnahmen sind alle Mitarbeiter zu informieren.

Aus der Dokumentation der Nachschau muss sich ergeben, dass im Rahmen der Nachschau beurteilt wurde, ob die gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen eingehalten wurden, die Berichterstattung über die durchgeführten und in der Nachschau überprüften Aufträge ordnungsgemäß war und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten wurden.

## 7. Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das von der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH/ Moore TK Audit & Advisory GmbH eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt.

Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regeln ergriffen. Wir beurteilen das Qualitätssicherungssystem als wirksam.“

## 8. Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung gemäß Art. 26 der EU-VO Nr. 537/2014 (Inspektionen) sowie Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Gemäß Art. 26 EU-VO Nr. 537/2014 werden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, welche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, im Rahmen der Inspektion durch Inspektoren einer Qualitätssicherungsprüfung auf Basis einer Risikoanalyse unterzogen. Mit Schreiben vom 4. November 2016 der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurde turnusgemäß die Durchführung einer Inspektion in 2017 (bei der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH) ohne besonderen Anlass gemäß Art. 26 EU-VO nach §§ 66a Abs. 1 Nr. 1, 62b WPO angeordnet und mit Bericht in 2018 bzw. mit Schreiben vom August 2021 abgeschlossen.

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.

- Die AUDATO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, hat im Zeitraum 11. Januar 2021 bis 19. Januar 2021 eine Qualitätskontrolle bei der Moore TK Audit & Advisory GmbH durchgeführt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle, Herr Jüttner, Geschäftsführer der AUDATO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst und kam zu dem Ergebnis, dass das bei der Moore TK Audit & Advisory GmbH eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht. Daraufhin hat die Wirtschaftsprüferkammer der Moore TK Audit & Advisory GmbH mit Bescheinigung vom 19. Januar 2021 die Teilnahme an der Qualitätskontrolle bestätigt. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat mitgeteilt, dass die nächste Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 Satz 4 und 6 WPO bis zum 19. Januar 2027 durchzuführen ist.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden letztmals gesetzliche Pflichtprüfungen von der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH durchgeführt und abgeschlossen. Gesetzliche Pflichtprüfungen, die im Geschäftsjahr 2021 begonnen und im Jahre 2022 abgeschlossen wurden bzw. werden, werden ausschließlich über die Moore TK Audit & Advisory GmbH durchgeführt.

Ab dem Kalenderjahr 2023 werden Prüfungen von Abschlüssen bei Unternehmen mit öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 HGB nicht mehr von der Moore TK Audit & Advisory GmbH bzw. von der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH durchgeführt.

## 9. Mandate der von der Moore TK Audit & Advisory GmbH geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB

Die Moore TK Audit & Advisory GmbH hat im Kalenderjahr 2022 die Jahres- bzw. Konzernabschlüsse der nachstehenden Unternehmen von öffentlichem Interesse nach §§ 316 ff. HGB geprüft und durch Erteilung eines Bestätigungsvermerks abgeschlossen:

REALTECH AG

Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021

## 10. Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Durch das vorhandene Qualitätssicherungssystem ist sichergestellt, dass vor Auftragsannahme die Unabhängigkeit gewahrt ist. Eine Erklärung zur Unabhängigkeit wird auch jedes Jahr sowohl von den Partnern als auch von den Mitarbeitern abgegeben.

Die Regelungen zur Unabhängigkeit umfassen die gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen nach §§ 319ff. HGB und der WPO. Dies gilt insbesondere für die gesetzlich vorgesehenen Umsatzgrenzen je Mandat, der Organstellung sowie der Abgrenzung von Beratung und Prüfung.

Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse darf denselben Abschlussprüfer für höchstens zehn Jahre (Höchstlaufzeit) bestellen (VO (EU) Nr. 537/2014). Die Bestelldauer im Rahmen der neu eingeführten externen Rotation wird beachtet. Mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz die bisher bestehende Möglichkeit der Verlängerung über den Zehnjahreszeitraum hinaus zurückgenommen.

„Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist. Dabei haben wir keine Verstöße festgestellt.“

## 11. Fortbildung der Abschlussprüfer und der Berufsangehörigen

Die Wirtschaftsprüferbranche unterliegt einer stetigen Veränderung des notwendigen Wissens. Um den Anforderungen des Berufsstandes und unserer Mandanten jederzeit adäquat begegnen zu können, kommt einer laufenden fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung der Mitarbeiter und Partner ein hoher Stellenwert zu.

Die laufenden Fortbildungsverpflichtungen, insbesondere für die in der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH / Moore TK Audit & Advisory GmbH tätigen Wirtschaftsprüfer, werden eingehalten. Dabei werden interne als auch externe Fortbildungsangebote u.a. innerhalb des Netzwerkes von MOORE regelmäßig genutzt.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO verpflichtet, sich fortzubilden. Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. Die Fortbildungsverpflichtung im Umfang von mindestens 40 Stunden jährlich ist durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen i.S. v. § 5 Abs. 2 BS WP/vBP als Hörer oder Dozent zu erfüllen, wovon mindestens 20 Stunden für Nachweiszwecke zu dokumentieren sind. Darüber hinaus kann die Fortbildungspflicht auch durch Selbststudium erfüllt werden (§ 5 Abs. 1 bis 5 BS WP/vBP).

Die Aus- und Fortbildung wird seitens der Geschäftsführung als strategische Investition in die Mitarbeiter angesehen und wird als entscheidender Wettbewerbsfaktor aktiv und kontinuierlich gefördert.

Die konkrete Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt auf Basis einer im jährlichen Mitarbeitergespräch festgelegten Aus- und Fortbildungsplanung oder kurzfristig anhand von aktuellen Qualifizierungsangeboten verschiedener Schulungseinrichtungen. Neue Mitarbeiter in den ersten Berufsjahren absolvieren die Basiskurse für Prüfungswesen, in denen elementare Grundsätze sowie praktische Aspekte der Wirtschaftsprüfung vermittelt werden.

Für Vorbereitungszeiten auf das Berufsexamen gilt die im Arbeitsvertrag gesondert und individuell vereinbarte Regelung. Ziel ist es, alle Mitarbeiter innerhalb der ersten Berufsjahre angemessen auf das Berufsexamen vorzubereiten und zu unterstützen.

## 12. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Die Organmitglieder sowie die leitenden Angestellten haben von der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH in 2022 eine Vergütung erhalten.

Die leitenden Angestellten erhalten neben einer fixen Vergütung für das Erreichen von Zielvorgaben, die qualitativer, zeitverbrauchsorientierter und gewinnbasierter Art sind, eine variable Vergütung. Eine unmittelbare einzelfallbezogene variable Vergütung liegt hierbei nicht vor. Der Umfang der für variable Vergütungsbestandteile verfügbaren Mittel richtet sich nach dem wirtschaftlichen Erfolg im betreffenden Jahr; mandatsbezogene Deckungsbeiträge, individuelle Leistungsbeiträge und die Ergebnisse der Mitarbeiterbeurteilungen gehen als zeitverbrauchsorientierte und qualitative Faktoren in die Berechnung ein. Ein Teil der Geschäftsführer ist als Partner im Verhältnis ihrer Anteile am Ergebnis beteiligt. Der variable Teil bewegt sich in einer Bandbreite von 10% bis 45 % der Gesamtbezüge. Die Geschäftsführer und die Partner erhalten ihre Bezüge ausschließlich von der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH.

## 13. Interne Rotation

§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO in der Fassung des FISG schreibt abweichend von Art. 17 Abs. 7 EU-VO vor, dass die verantwortlichen Prüfungspartner /-innen ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach fünf Jahren (nach vorheriger Rechtslage: Sieben Jahre) nach dem Datum ihrer Bestellung beenden. Die Einhaltung der Vorschrift erfolgt bei der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH bzw. der Moore TK Audit & Advisory GmbH durch standardisierte Überwachung im Rahmen der Auftragsannahme bzw. Auftragsfortführung mittels einer detaillierten Dokumentation sämtlicher verantwortlicher Wirtschaftsprüfer seit Prüfungsbeginn.

Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Durch ein angemessenes graduelles Rotationssystem, für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH / Moore TK Audit & Advisory GmbH wird sichergestellt, dass die Vorschriften zur Internen Rotation gewahrt werden.

## 14. Finanzinformationen

Die Umsätze der Moore Treuhand Kurpfalz GmbH und der Moore TK Audit & Advisory GmbH teilen sich wie folgt auf:

	%	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	0,4	43
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	11,5	1.080
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	1,8	165
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	86,3	8.081
<b>Insgesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>9.369</b>

Mannheim, den 28. April 2023

\_\_\_\_\_  
gez. Dr. Matthias Ritzl

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

\_\_\_\_\_  
gez. Matthias Rohr

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

\_\_\_\_\_  
gez. Prof. Dr. Christoph Freichel

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

\_\_\_\_\_  
gez. Stefan Hambsch

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

\_\_\_\_\_  
gez. Dr. Sven Helm

Steuerberater / Rechtsanwalt

\_\_\_\_\_  
gez. Frank Broßius

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

\_\_\_\_\_  
gez. Viktor Apelganz

Steuerberater

## Anlage 1

**Mitgliedsunternehmendes Moore Global Network Limited Netzwerkes, welches in der EU/ in den EEA Mitgliedsstaaten ihren Sitz haben und als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 tätig waren:**

<b>Land</b>	<b>Sitz</b>	<b>Firma</b>
Austria	Amstetten	Inter Wirtschaftsprüfungs GmbH
Austria	Vienna	Kroiss & Partner
Austria	Graz	MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	Salzburg	Moore Interaudit Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	Salzburg	Moore Salzburg GmbH
Austria	Linz	Moore SKZ Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	Innsbruck	Moore SSK
Belgium	Brussels	Moore Belgium
Bulgaria	Sofia	Moore Bulgaria Audit OOD
Croatia	Zagreb	Moore Audit Zagreb
Croatia	Varaždin	Moore Revidens d.o.o
Cyprus	Limassol	Moore Limassol Limited
Cyprus	Nicosia	Moore Stylianou & Co
Czech Republic	Prague	Moore Czech Republic
Denmark	Copenhagen	Moore Denmark
Finland	Tampere	Moore Rewinet Oy
France	Paris	Coffra
Germany	Stuttgart	BW Partner
Germany	Andernach	Hilger, Neumann & Partner**
Germany	Hannover	Mader & Peters Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte PartGmbH
Germany	Hamburg	Moore BRL GmbH
Germany	Frankfurt am	
Germany	Main	Moore Frankfurt AG
Germany	Munich	Moore INTARIA GmbH
Germany	Kassel	Moore Ludewig AG
Germany	Duisburg	Moore Rhein-Ruhr GmbH
Germany	Mannheim	Moore Treuhand Kurpfalz GmbH
Germany	Dortmund	Moore Westfalen AG
Germany	Augsburg	SONNTAG
Gibraltar	Gibraltar	Moore Stephens Limited
Greece	Piraeus	Moore
Hungary	Budapest	Moore Hungary
Ireland	Limerick	Moore
Ireland	Dublin	Moore
Italy	Reggio Emilia	Axis S.r.l
Italy	Bolzano	Bureau Plattner
Italy	Padova	DF Audit S.p.A.
Italy	Milan	Reviprof S.p.A.

Italy	Messina	TAT Audit Srl**
Lithuania	Vilnius	Moore Mackonis UAB
Luxembourg	Livange	Moore Audit SA
Malta	Birkirkara	Moore
Netherlands	Rotterdam	Moore DRV
Netherlands	Amsterdam	Moore MTH
Norway	Oslo	Moore AS
Poland	Gdańsk	Moore Polska
Portugal	Lisbon	Moore Stephens & Associados SROC
Romania	Bucharest	Moore Assurance & Advisory
Romania	Bucharest	Moore Audit One SRL
Slovakia	Bratislava	BDR spol s.r.o
Spain	Barcelona	Moore Addveris Auditores y Consultores, S.L.P
Spain	Bilbao	MOORE AMS AUDITORES, S.L.
Spain	Sevilla	Moore Auditest, S.L
Spain	Oviedo	Moore Fidelitas Auditores SL
Spain	Valencia	Moore Ibergrup SAP
Spain	Madrid	Moore Iberica de Auditoria SL
Spain	Zaragoza	Moore LP SL
Sweden	Stockholm	Moore Allegretto AB
Sweden	Gothenburg	Moore KLN AB
Sweden	Malmö	Moore Malmö AB*
Sweden	Gothenburg	Moore Ranby AB
Austria	Amstetten	Inter Wirtschaftsprüfungs GmbH
Austria	Vienna	Kroiss & Partner
Austria	Graz	MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	Salzburg	Moore Interaudit Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	Salzburg	Moore Salzburg GmbH
Austria	Linz	Moore SKZ Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	Innsbruck	Moore SSK
Belgium	Brussels	Moore Belgium
Bulgaria	Sofia	Moore Bulgaria Audit OOD

\*Die Mitgliedsunternehmen haben das Netzwerk im Laufe des Jahres 2022 verlassen.

\*\* Die Mitgliedsunternehmen haben das Netzwerk zum Ende des Jahres 2022 verlassen.